



Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.

Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, e-mail: bln@bln-berlin.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. ● Potsdamer Str. 68 ● 10785 Berlin

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Bearbeiter: A. Stavorinus (BLN)

Abteilung Stadtentwicklung, Soziales,
Wirtschaft und Arbeit

Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung

10360 Berlin

per E-Mail: stadt@lichtenberg.berlin.de

Unser Zeichen: 11/1810.2b/B/5

Berlin, 05.11.2018

Betr.: B-Plan 11-94 VE für die Grundstücke Ferdinand-Schultze-Straße 33/47, Plauener Straße 91, 98/118 und Schleizer Straße 78/82 sowie für das Flurstück 381 (verlängerte Plauener Straße) und das Flurstück 380 (westlich des Grundstücks Plauener Straße 104/110) im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: Internetveröffentlichung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der veröffentlichten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüßen das Planziel Schaffung preisgünstigen Wohnraums und eine Bebauung mit Ausnutzung der Höhe, statt der Fläche. Doch darf diese Planung nicht zu Lasten der nachgewiesenen, besonders geschützten Arten vollzogen werden. Demzufolge müssen wir das Bauvorhaben zum jetzigen Zeitpunkt mit folgender Begründung ablehnen.

Es ist nicht klar, wie lange die auf der Planfläche vorhandene Baugrube bereits vollgelaufen ist und wohin vorhandene Tiere ggf. umgesetzt werden sollen. Der Zeitraum der Flutung der Baugrube liegt irgendwann zwischen den Begehungen zu Untersuchungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen in den Jahren 2014 und 2018. Ein spezifischer Nachweis liegt nicht vor. Demzufolge kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die im Frühjahr 2018 nachgewiesenen Amphibien (Teichmolch, Teichfrosch, Erdkröte) bereits in den Vorjahren dort befanden und ggf. vermehrt haben und diese Baugrube somit ein Laichgewässer darstellt. Gerade Teichfrösche benötigen keine Wasservegetation, um ihre Laichballen frei schwimmend im Wasser zu platzieren. Es genügen auch Steine oder krautige Pflanzen um Laich anderer Arten zu fixieren. Hinzu kommt, dass subadulte, vorjährig geschlüpfte Teich-

molche nachgewiesen wurden.¹ Meist werden auch nicht alle Individuen erfasst und es muss davon ausgegangen werden, dass die jeweilige Population wesentlich größer ist, als zum Zeitpunkt der Erfassung. Demzufolge muss für die Beseitigung des Gewässers ein Ausgleich geplant und umgesetzt werden. **Die Beseitigung des Gewässers sowie das Fangen und ggf. Umsetzen der besonders geschützten Arten darf nur mit einer Ausnahmegenehmigung nach §44 BNatSchG seitens des Senats, Oberste Naturschutzbehörde, erfolgen. Die Anlage eines geeigneten Gewässers kann nur vorab per CEF-Maßnahmen erfolgen. Ein Umsetzen der Tiere in weiter entfernt gelegene vorhandene Gewässer wird von uns ohne eine CEF Maßnahme abgelehnt,** da unklar ist, woher die Tiere stammen, ob sie vor Ort geschlüpft sind und von dort nach Umsetzung ggf. abwandern würden.

Wir widersprechen hiermit vehement den Aussagen der AG Freilandbiologie zur möglichen Umsetzung der Tiere in den vorhandenen Pfuhl an der Ferdinand-Schultze-Str. 71 (Weidenpfuhl). Ein Umsetzen der auf der Baufläche vorhandenen Tiere kann nur in ein für Amphibien für mehrere Jahre unüberwindbar eingezäuntes Gewässer zzgl. eines breiten Uferbereichs (Landlebensraum) erfolgen, um ein Abwandern der Tiere zum Ursprungsgewässer (Schlupfgewässer) zu verhindern. Das kann nach den Vorgaben des §44 BNatSchG nur an einem neu angelegten Gewässer erfolgen, da bei bestehenden Gewässern, an denen bereits Populationen vorhanden sind, durch die Einzäunung deren Lebensraum eingeschränkt und Wanderverhalten behindert oder gar ganz unterdrückt würde. Das würde jedoch dem Störungsverbot nach §44 BNatSchG widersprechen.

Der Weidenpfuhl ist aus zwei Gründen für eine Umsetzung der nachgewiesenen Tiere aus der Bauvorhabenfläche ungeeignet.

1. Lt. Gutachten AG Freilandbiologie von 07.2018 auf S. 8 war zwar „in diesem Pfuhl das gleiche Artenspektrum nachzuweisen, wie auf der Baufläche“, jedoch liegen dafür keine Beobachtungs- oder gar Fangprotokolle vor. Somit ist unklar auf welchen Grundlagen bzw. aus welchem Jahr diese Aussage stammt. Auch andere Nachweise wurden nicht vorgelegt. Doch wenn davon ausgegangen wird, dass Populationen von Teichmolch, Teichfrosch und Erdkröte am Weidenpfuhl vorhanden sind, würde es wie bereits erwähnt zu Konflikten kommen, wenn dort Tiere aus anderen Populationen eingesetzt würden. So kann es zu erhöhtem Stress durch stärkere Konkurrenz bei der Paarungssuche bzw. um Nahrung kommen und es könnten Krankheiten eingeschleppt werden. Das gilt es jedoch zu verhindern.

2. Sollten trotz der Aussage der AG Freilandbiologie keine Individuen im Weidenpfuhl vorhanden sein, ist die Eignung des Gewässers insofern in Frage zu stellen (Verschattung, Isolation, Nahrungsangebot), warum dort keine Tiere sind. In dem Falle müsste das Gewässer innerhalb einer CEF-Maßnahme qualifiziert werden, um als zukünftiges Laichgewässer geeignet zu sein.

¹ GESCHÜTZTE ARTEN AUF DEM GRUNDSTÜCK FERDINAND-SCHULTZE -STR. 41/45 IN BERLIN – Erfassungsergebnisse 2018, Aktualisierung von Bewertung und Konfliktdanalyse – Arbeitsgemeinschaft Freilandbiologie; 07.2018

Fangen und Umsetzung von Amphibien: Ein Abfangen der Individuen kann sicherlich mittels Senkung des Wasserspiegels in der Baugrube unterstützt werden, jedoch bedarf es dazu äußerster Sorgfalt bei der Auswahl der Technik und Vorsicht im Umgang damit, um die Tiere nicht zu verletzen oder gar zu töten. Daher ist hier die Beauftragung entsprechender Fachexperten für die Durchführung solcher Maßnahmen notwendig. Da sich Teichfrösche ab September auf bzw. in dem Gewässergrund zur Winterruhe begeben, erscheint uns ein Trockenlegen der Baugrube im Zeitraum Oktober bis Dezember, so lange es frostfrei ist, am sinnvollsten. Im Wasser oder Gewässergrund noch vorhandene Tiere könnten dadurch selbständig abwandern und fachgerecht aufgenommen werden. Ein Fangen und Umsetzen der Tiere kann nur wie folgt fachgerecht und im Sinne des BNatSchG nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durchgeführt werden: Es müssen mind. zwei Amphibienzäune gestellt werden. Der erste Zaun umfasst das Gewässer selbst und muss beidseitig mit Fangeinrichtungen ausgestattet sein. Der zweite Zaun umfasst das Plangebiet und ist innenliegend mit Fangeinrichtungen auszustatten. Ggf. müssen Zwischenzäune aufgestellt werden, um alle Bereiche sicher zu erfassen und vorhandene Tiere aufnehmen zu können. Nur so kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass möglichst viele Tiere im Gewässer und im Bereich zwischen den Zäunen erfasst werden. Der äußere Zaun verhindert gleichzeitig ein zukünftiges Einwandern von Tieren in den Baubereich. Deshalb muss dieser mind. bis zum Ende der Baumaßnahmen erhalten werden. Das ist deshalb wichtig, da nicht alle Individuen bspw. der Erdkröte jährlich zum Laichgewässer wandern. Das Fangen und Umsetzen muss durch fachkundiges Personal erfolgen. Der Zeitraum für Erfassung, Fangen und Umsetzen der Tiere muss ausreichend lang (mind. 2 Aktivitätsperioden) festgelegt werden und darf erst nach Umsetzung der CEF-Maßnahme erfolgen. Eine Zwischenhälterung von Amphibien lehnen wir ab.

Wir halten die Fläche südlich der Baufläche, welche im B-Plan 11-118 VE bzw. XXII-3bb als öffentliche Parkanlage gesichert werden soll, für eine CEF-Maßnahme geeignet.

Sträflich vernachlässigt wurden anscheinend die Untersuchungen zum Gebäude- und Höhlenbrütern, da es zum ehemaligen, bereits abgerissenen Gebäude und die am östlichen Rand ehemals vorhandenen und bereits gefällten Pappeln keine Ergebnisse gibt. Demzufolge muss deren Potential als Lebensstätte realistisch eingeschätzt und ausgeglichen werden. Bei Gebäudebrütern stehen besonders Hausrotschwanz, Haussperling und Mauersegler sowie Fledermäuse im Vordergrund. Bei Altbäumen sind es alle Spechtarten und sonstige Höhlenbrüter sowie auch Fledermäuse, die u. a. auch sehr schmale Spalten, statt Höhlen nutzen (Zwergfledermaus). Je nach Größe des ehemaligen Gebäudes und Zeitraum des Leerstandes sollte der Ausgleich den Arten nach (Einzel- bzw. Koloniebrüter) angemessen sein und kann gut in die zukünftige Bebauung mittels Niststeinen (bspw. von Fa. Schwegler) in die Fassaden integriert werden. Die in der Begründung angegebene Zahl von 7 Nistkästen für Gebäudebrüter erscheint uns in Anbetracht der Größe der ehemaligen Halle von ca. 700 m², einem Leerstand seit den 1990er Jahren und dem Vorkommen von Koloniebrütern sehr gering, ebenso die Anzahl der Nistkästen für Fledermäuse.

Die Planungen zu Dach- und Fassadenbegrünung begrüßen wir. Die Planung eines Regenentwässerungskonzeptes in Rigolen bzw. Regenrückhaltekanalern sollte insbesondere bei schlechten Versickerungsfähigkeit des Bodens, wie er hier vorzuliegen scheint, tiefergehend geprüft werden. Eine Ableitung in eine neu zu schaffendes nebenliegendes Gewässer oder die vorhandene Grünanlage käme ebenso in Frage.

Die geplante Anpflanzung von Bäumen sollte mittels großkroniger Bäume heimischen, standortgerechtem Pflanzgutes erfolgen, ebenso die Sträucher. Der Erhalt noch vorhandener Altbäume ist jedoch wichtiger und sollte bevorzugt werden. Aus den Pflanzlisten müssen folgende Arten gestrichen werden, da diese als Neophyten bzw. invasiv gelten: *Acer platanoides*; *Populus nigra* 'Italica'; *Populus tremula*; *Crataegus laevigata* 'Pauls Scarlet'; *Euonymus euopaeus*; *Frangula alnus*; *Syringa* i.S.; *Ligustrum vulgare* i.S.;

In Pflanzliste 4 sind mehrere Sträucher (mind. 7) mit falschem deutschen Namen bezeichnet, bspw. *Ribes rubrum* - Europäisches Pfaffenhütchen statt Rote Johannisbeere, usw.

Die Deckung über den Tiefgaragendächern sollte mind. 0,8 m betragen, damit dort auch Bäume bzw. größere Sträucher zur Begrünung gepflanzt werden können.

Lt. Begründung S. 34, sind 3 der 15 untersuchten Wohnungen bzgl. der Besonnungskriterien rein nach Norden ausgerichtete Wohnungen und erfüllen die gesetzlichen Vorgaben zur Einhaltung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse nicht. Das sind 20 % der untersuchten Wohnungen. Es heißt: „Für diese Wohnungen konnte jedoch ein ausreichender Tageslichtquotient D und damit eine ausreichende Belichtung nachgewiesen werden.“ Unklar bleibt, ob die Messungen bzw. Berechnungen lediglich direkt am Fenster oder mittig der Räume angesetzt wurden. Klar ist jedoch, dass solche Wohnverhältnisse mit so wenig Tageslicht dauerhaft krank machen. U. E. muss nochmals genauestens geprüft werden, ob diese Räume zum Wohnen geeignet sind oder anderer Nutzung zugeordnet werden müssen. Eine Büronutzung bietet sich in unmittelbarer Nähe zur Kfz-Zulassungsstelle und einer möglichen Integration der momentan vorhandenen Container für Kfz-Schilder an.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert
Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

| | |
|----------------------|--|
| gez. R. Altenkamp | (Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin) |
| gez. L. Müller | (GRÜNE LIGA, Berlin) |
| gez. C. Kühnel | (Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin) |
| gez. C. Schwanitz | (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin) |
| gez. A. Solmsdorf | (Baumschutzgemeinschaft Berlin) |
| gez. G. Strüven | (NaturFreunde, LV Berlin) |
| gez. Dr. P. Warnecke | (Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin) |